

**Satzung über die  
Gebühren und Teilnahme  
auf dem Krammarkt in der Stadt Heimbach  
(Marktsatzung)  
vom 07.12.2010**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – GO NRW – (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 68 der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Heimbach in ihrer Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Marktveranstalter**

Die Stadt Heimbach ist Veranstalter des Krammarktes.

**§ 2  
Markttage, Marktzeit**

- (1) Der Krammarkt steht in direkter Verbindung mit der „Wallfahrtsoktav“ und findet im Juli eines jeden Jahres für die Dauer von 9 Tagen (samstags bis sonntags der Folgewoche) statt. Der jährlich hierüber zu fertigende Festsetzungsbescheid gibt Aufschluss über den jeweiligen Zeitraum.
- (2) Die täglichen Öffnungszeiten („Hauptverkehrszeiten“) werden wie folgt bestimmt:

- |                 |  |
|-----------------|--|
| - Eröffnungstag | 10.00 - 22.00 Uhr                          |
| - Folgetage     | 11:00 – 22:00 Uhr (freitags bis 23:00 Uhr) |

Zu den Hauptverkehrszeiten müssen die Geschäfte geöffnet sein.

- (3) Zeit, Dauer und Ort des Krammarktes können aus besonderem Anlass von der Stadt Heimbach geändert werden. Diese Absicht wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

**§ 3  
Veranstaltungszweck**

Der Krammarkt dient der Unterhaltung der Besucher. Dabei ist vorrangiges Ziel ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen. Aus diesem Grund kann der Umfang einzelner Branchen begrenzt werden.

## **§ 4 Bewerbung**

- (1) Die Bewerbung um einen Standplatz hat schriftlich zu erfolgen. Die Bewerbung muss folgendes enthalten:
  - Anschrift und Telefonnummer des Bewerbers,
  - Art des Geschäftes,
  - ein aktuelles Foto des Geschäftes,
  - die Maße des Geschäftes einschließlich der erforderlichen Betriebseinrichtungen und des Stromanschlusswertes,
  - ein Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung, die das Auf- und Abbaurisiko einschließt, sowie die Zahlung der letzten Prämie.
  
- (2) Unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch bei Änderungen bezüglich des Geschäftsbetriebes oder der Eigentumsverhältnisse.

## **§ 5 Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Krammarkt werden Gebühren gemäß der §§ 11 und 12 dieser Satzung erhoben.
  
- (2) Eine Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
  
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall bei
  - Änderung der Geschäftsart,
  - Änderung der Ausmaße des Geschäftes,
  - Fehlen einer ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherung oder des Zahlungsbeleges der letzten Prämie,
  - Änderung der Eigentumsverhältnisse,
  - einem Verstoß gegen diese Satzung, gegen andere gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Anordnungen eines verantwortlichen Bediensteten der Stadtverwaltung Heimbach während des Aufbaues oder während der laufenden Veranstaltung,
  - Nichtzahlung der Standgebühren.
  
- (4) Wird die Zulassung widerrufen, so kann die Stadt Heimbach die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.
  
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

## **§ 6 Auf- und Abbau**

- (1) Mit dem Aufbau bzw. Aufstellen der Geschäfte darf erst nach der Platzvergabe begonnen werden. Die Platzvergabe erfolgt jeweils dem Eröffnungssamstag vorausgehenden Donnerstag, 10:00 bis 14:00 Uhr.
  
- (2) Die Einnahme des zugewiesenen Platzes und der für den Betrieb des Geschäftes erforderliche Aufbau haben nach erfolgter Platzzuweisung innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen.
  
- (3) Der Abbau der Fahrgeschäfte und Stände sowie die Räumung des Platzes müssen bis spätestens 22.00 Uhr am Tage nach Beendigung des Krammarktes abgeschlossen sein.
  
- (4) Ein Auf- und Abbau während der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist nicht gestatten.

## **§ 7**

### **Händler- und Schaustellerbetriebe**

- (1) Bau und Betrieb eines Geschäftes muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhalten werden. Soweit eine bauaufsichtliche Abnahme des Geschäftes notwendig ist, darf eine Inbetriebnahme erst danach erfolgen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beseitigen. Das Baubuch ist vorzulegen. Auf Verlangen sind alle erforderlichen Unterlagen (z. B. gültige Reisegewerbekarte, Zulassungsschein der Physikalisch Technischen Bundesanstalt, der Nachweis über die entrichtete Standgebühr u. ä.) vorzulegen. Fabrikneue Geschäfte müssen bereits einen Monat vor Veranstaltungsbeginn die TÜV-Abnahme nachweisen.
- (2) Die Feuerlöscher an den einzelnen Geschäften sind in geprüftem Zustand an gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- (3) Lautsprecher sind so auszurichten, dass die Schallübertragung zum eigenen Geschäft hin erfolgt. Der § 9 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz vom 18.03.1975 in der zur Zeit geltenden Fassung (GV NRW S. 987/SGV NRW 7219) bleibt unberührt.
- (4) Jedes Geschäft ist nach Anbruch der Dunkelheit bis zum Ende der Öffnungszeit zu beleuchten.
- (5) In Imbissgeschäften darf nur der angemessene Tagesbedarf an Flüssiggasflaschen vorhanden sein. Die angeschlossenen Behälter müssen gegen Sonnenbestrahlung geschützt sein. Flüssiggasflaschen, die nicht bereits durch ihre Bauart genügend standfest sind, müssen durch geeignete Vorrichtungen gegen Umstürzen gesichert sein. Kohlendioxidflaschen sind den Vorschriften entsprechend zu lagern.
- (6) Firmenname und Anschrift, Preise sowie eventuelle Benutzungsverbote bzw. Benutzungsbedingungen sind an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.
- (7) Das Geschäft darf nur auf der zugewiesenen Fläche errichtet werden, sonstige Flächen, insbesondere die Rettungswege, sind freizuhalten. In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 8**

### **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Die Marktbesucher und deren Personal unterliegen mit der Abgabe ihrer Bewerbung dieser Satzung. Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittelhygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  - Geldausspielungen vorzunehmen,
  - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  - Waren im Umhergehen anzubieten,
  - potentielle Käufer aufdringlich zum Kauf aufzufordern.
  - Aufführungen darzubieten, die den Anstand verletzen, die Anstoß oder Ekel erregen oder die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen.
- (4) Während der Öffnungszeiten darf der Krammarktplatz nicht befahren werden. Anlieferungen haben außerhalb der Öffnungszeiten zu erfolgen.

## **§ 9**

### **Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Krammarktplatzes ist verboten.
- (2) Die Geschäftsinhaber sind für die Reinhaltung ihres Geschäftes und der angrenzenden Verkehrswege verantwortlich. Bei beidseitiger Bebauung erstreckt sich die Reinhaltungspflicht nur bis zur Gangmitte.
- (3) Am Geschäft entstehende Abfälle (z. B. Restmüll) sind nach Schließung der Geschäfte in den dafür vorgesehenen Container zu werfen. Kartonagen und Papier sind in gesammelter Form zum Zwecke der umweltgerechten Entsorgung bereit zuhalten und zu einem durch die Stadt Heimbach vorgegebenen Termin der Abholung zuzuführen.
- (4) Öle, Fette, Fischbrühe und die im Zusammenhang mit der Nutzung einer mobilen Wohneinrichtung (z. B. Wohnwagen) entstehenden Fäkalien u. ä. dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.
- (5) Es gelten die jedem Marktbesucher mit Erlaubnisbescheid ausgehändigten „Allgemeine Teilnahmebestimmungen für die Volksfeste im Stadtgebiet Heimbach“.

## **§ 10**

### **Marktaufsicht**

Den Weisungen der Beauftragten der Stadt Heimbach ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung können Standbetreiber vom Krammarktbetrieb ausgeschlossen werden.

## **II. Gebühren**

### **§ 11**

#### **Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Fälligkeit**

- (1) Wer als Marktbesucher/Schausteller den von der Stadt Heimbach festgesetzten Veranstaltungsort benutzt, hat dafür eine Gebühr zu entrichten. Gebührenschuldner ist der Geschäftsinhaber.
- (2) Die Standgebühr wird von der Stadt Heimbach festgesetzt und durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr ist jeweils einen Monat im Voraus fällig.
- (3) Rückständige Gebühren können im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden. Dies führt in der Regel auch zum Ausschluss bei künftigen Marktveranstaltungen.
- (4) Im Falle der Nichtzahlung ist der eingenommene Platz nach Aufforderung zu räumen.
- (5) Eine Rückerstattung von gezahlten Standgeldern findet beim Nichtaufbau oder Räumen des zugewiesenen Platzes nicht statt.

### **§ 12**

#### **Gebührenhöhe**

Die durch den Gebührenschuldner je Teilnahme zu zahlende Benutzungsgebühren, Nebenkosten und Werbebeiträge für einen Standplatz auf dem Heimbacher Krammarkt betragen:

a) Standgebühren	6,60 Euro / lfd. Meter
b) Nebenkosten (ohne Ausschankbetrieb)	6,60 Euro / lfd. Meter
c) Nebenkosten (mit Ausschankbetrieb)	8,80 Euro / lfd. Meter

d.) Werbungskosten „Feuerwerk“	75 % der Standgebühren
e.) Stromkosten (nur Händlerbetriebe)	39,00 Euro pauschal
f.) Kosten für einen „Starkstromanschluss“ in direkter Abrechnung mit dem Stromlieferanten	

Zu den Nebenkosten zählen die Ausgaben für Müllentsorgung, Kanalreinigung und -unterhaltung, Toilettenwagen einschließlich dem Personal, Abwasser und Grundbesitzabgaben. Marktbesucher, die darüber hinaus noch Wasser und/oder Strom benötigen, haben diese Kosten selbst zu entrichten. Sie sind nicht Bestandteil der Standgelder.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 13 Haftung**

- (1) Die Stadt Heimbach haftet für Schäden auf dem Marktplatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Das Betreten oder Benutzen des Platzes einschließlich der Einrichtungen und Anlagen erfolgt unbeschadet der der Stadt Heimbach obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr.
- (2) Der Inhaber eines Standplatzes haftet für sämtliche von ihm und seinen Angestellten verursachten Schäden auf dem Krammarktplatz.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Gebühren und Teilnahme auf dem Krammarkt der Stadt Heimbach vom 07.12.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.